

Beratungsvorlage Nr. 399-II-2017

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Stadtrat	19.12.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Veltheim	19.02.2018	öffentlich
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	20.02.2018	öffentlich
Stadtrat	22.03.2018	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

Betr.: Satzungsänderung der Behrenschen Stiftung Veltheim

Sachverhalt:

Die Behrensche Stiftung Veltheim wird lt. § 1 Abs. 2 der Satzung in Form einer nichtrechtsfähigen Stiftung geführt. Danach ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Träger der Stiftung und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Dies ist im Testament des Christian Behrens aus dem Jahr 1882 festgelegt.

Die geltende Satzung resultiert aus dem Jahr 2006 und wurde aufgrund des neuen Kommunalverfassungsgesetzes zum 29.10.2015 geändert. Im Jahr 2016 unterlag die Satzung einer Prüfung durch das Finanzamt Quedlinburg und wurde beanstandet.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist zu regeln, an wen das Vermögen der Stiftung fällt.
(Alte Satzung §10 Vermögensanfall)

Die 1. Änderungssatzung ist vorzunehmen, damit die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Veranschlagung im Finanzplan	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Pflichtaufgaben	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben	<input type="checkbox"/>
Ergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/>

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Osterode am Fallstein empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Behrenschen Stiftung Veltheim zu beschließen.

Anlagen: Schreiben vom Finanzamt, Kopie der Satzung vom 29.10.2015,
1. Änderungssatzung


Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

5

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Ortschaftsrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Ortschaftsrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterode am Fallstein, 20.02.2018

Neuhaus
Ortsbürgermeister

Einheitsgemeinde
Stadt Osterwieck

1. Änderungssatzung zur Satzung der Behrensschen Stiftung Veltheim

Die Satzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 9 wird ergänzt mit den nachstehend aufgeführten Absätzen 3 und 4:

- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass eine Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium dem Stadtrat der Stadt Osterwieck die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer andern Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse nach § 9 Abs. 1, die der Stadtrat der Stadt Osterwieck fasst, werden erst nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 2

Der Bezeichnung des § 10 wird geändert in - Vermögensanfall -.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck, fällt das Vermögen an den Fischereiverein e. V. Veltheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Stiftungszweck nahe kommen.

§ 3

Der bisherige § 10 wird § 11 - Inhalt bleibt unverändert.

§ 4

Der § 12 wird aufgenommen als - Inkrafttreten -.

§ 5

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Behrensschen Stiftung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck,

Wagenführ
Bürgermeisterin



SACHSEN-ANHALT

Finanzamt
Quedlinburg

Finanzamt Quedlinburg, Postfach 14 20, 06472 Quedlinburg

Herrn
Jürgen Junker
OT Veltheim
Burgstr. 113
38835 Osterwieck

für Behrensche Stiftung Veltheim, OT Veltheim, Burgstr. 113, 38835
Osterwieck

Satzungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung der Stiftung wurde am 29.10.2015 geändert.
Ich habe diese Satzung im Rahme der Veranlagung 2016 geprüft.

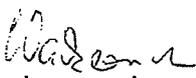
Leiden erfüllt diese Satzung nicht mehr die gemeinnützigkeitsrechtlichen
Bestimmung der Abgabenordnung, da der Vermögensanfall bei Auflösung,
Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr geregelt ist.
(Alte Satzung § 10 Vermögensanfall)

Auch wenn lt. Testament die Stiftung auf ewige Zeiten erhalten bleiben soll,
so ist bei einer gemeinnützigen Stiftung der Vermögensanfall bei Auflösung,
Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in der Satzung zu re-
geln. Anderenfalls kann die Stiftung nicht gemeinnützig sein.

Ich bitte Sie, die Satzung zu ändern und in die entsprechende Form zu brin-
gen. Sie können mir vor Beschluss der Satzung den Änderungsvorschlag zur
Prüfung gern vorlegen.

Um Erledigung innerhalb einen Jahres wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Wackernagel

19. Juni 2017
Identifikationsnummer(n):

Unser Aktenzeichen:
117 / 142 / 40171 K246

Frau Wackernagel
Zimmer: 164
Durchwahl: 03946 529-1806

Klopstockweg 21
06484 Quedlinburg

Öffnungszeiten:
Mo. - Di., Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach vorheriger tel. Vereinba-
rung

Telefon: 03946 529-0
Telefax: 03946 529-4600
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@fa-qlb.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank, Filiale Mag-
deburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE58 8100 0000 0026 8015 02

Satzung der Behrensschen Stiftung Veltheim

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Behrenssche Stiftung Veltheim“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist Träger der Behrensschen Stiftung, sie vertritt die Stiftung im Außenverhältnis in Rechtsgeschäften.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zielstellung wird insbesondere und ausschließlich durch die Förderung
- der Jugend- und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
 - des Sports
 - der Heimatpflege und Heimatkunde
- gemäß des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung verwirklicht.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist die Verwaltung der Stiftungsmasse aus dem Erbe des Christian Behrens.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Die Förderung von gemeinnützigen Vereinen nach begründeter Antragstellung.
 2. Die Unterstützung der sozialen Betreuung und Förderung von Heranwachsenden in Kindereinrichtungen.
 3. Die Förderung von älteren und sozial schwachen Bürgern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderung aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches 51,6151 Hektar Acker- und Grünland umfasst. Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gemäß § 121 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 121 Absatz 2 KVG LSA. Es wird nach Abs. 2 im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen. Die Acker- und Grünlandflächen werden im Bestandsverzeichnis der Gemeinde gesondert ausgewiesen. Die Acker- und Grünlandflächen der Behrenschen Stiftung sind in der Anlage 1 dieser Satzung benannt.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird wirtschaftlich vom Gemeindevermögen getrennt und wird auch eigentums- und haftungsrechtlich nicht der Gemeinde zugeordnet. Die Inanspruchnahme des Vermögens im Rahmen der Kassenkreditemächtigung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wird für die Behrensche Stiftung nach § 123 KVG LSA eine Sonderkasse bilden, sie wird mit der Gemeindekasse verbunden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so können sie ausschließlich und unmittelbar dem im § 2 genannten Stiftungszweck dienen.
- (6) Die Erträge und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (7) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorschriften bestehen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind die gewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Veltheim.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums ergibt sich aus dem KVG des Landes Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Durchführungsbestimmungen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Wahlperiode des Ortschaftsrates. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, regelt sich die Neubesetzung entsprechend den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes bzw. des Kommunalwahlgesetzes für die Wiederbesetzung des Mandats im Ortschaftsrat.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Kuratorium beruft einen Stiftungsrat, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stiftung zuständig ist. Das Kuratorium ist Aufsichtsorgan für den Stiftungsrat.

(7) Liegt keine ausreichende Anzahl von Bereitschaftserklärungen von Bürgern für die Tätigkeit im Stiftungsrat vor, übernimmt das Kuratorium die Aufgaben des Stiftungsrates solange, bis mindestens 3 Erklärungen von Bürgern aus Veltheim vorliegen.

(8) Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(9) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel auf der Grundlage eines jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan setzt die jährlich zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben fest und stellt den aktuellen Bestand des Stiftungsvermögens zum 31.12. des Vorjahres fest. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist ausgabenseitig der durch das Testament aufgegebene Stifterwillen zu berücksichtigen. Nach Abzug der Aufwendungen für den Stiftungsrat und der notwendigen Sachausgaben erhalten die Ortschaft Veltheim 50 %, die Ortschaft Winnigstedt 30 % und die Ortschaft Osterode am Fallstein 20 % des Jahresertrages aus dem Stiftungsvermögen. Der Stiftungsrat veranlasst die Überweisung des Betrages für die Gemeinde Winnigstedt und teilt dem Ortschaftsrat Osterode am Fallstein mit, über welchen Betrag verfügt werden kann.

(10) Für die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen für die Ortschaft Osterode am Fallstein ist der Ortschaftsrat zuständig und gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig, für die satzungsmäßige Verwendung der Zuwendung für die Gemeinde Winnigstedt ist der Gemeinderat Winnigstedt zuständig und gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.

Der Stiftungsrat Veltheim ist für die satzungsmäßige Verwendung der Zuwendung für Veltheim zuständig und gegenüber dem Kuratorium rechenschaftspflichtig.

(11) Das Kuratorium nimmt die Rechenschaftsberichte zur Verwendung der Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen des Ortschaftsrates Osterode am Fallstein, des Gemeinderates Winnigstedt und des Stiftungsrates Veltheim entgegen. Die Ausgaben sind durch entsprechendes Beleggut wie z.B. Quittungen, Kontoauszüge usw. zu dokumentieren. Das Beleggut ist Bestandteil der Rechenschaftsberichte.

(12) Das Kuratorium bestätigt den vom Stiftungsrat vorgelegten Wirtschaftsplan bis zum 15.02. des betreffenden Kalenderjahres, setzt damit die Verwendung der jährlich zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben fest und stellt zugleich mit der Jahresrechnung des Vorjahres auch den aktuellen Bestand des Stiftungsvermögens zum 31.12. fest.

(13) Werden im Rahmen der Prüfung der Verwendung der Stiftungsmittel Verstöße gegen Festlegungen dieser Satzung festgestellt, kann das Kuratorium Abmahnungen aussprechen und gegebenenfalls Zuwendungen widerrufen.

(14) Das Kuratorium bestätigt die Jahresrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr, die durch den Stiftungsrat bis zum 15.02. des laufenden Wirtschaftsjahres vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach ihrer Bestätigung durch das Kuratorium vorzulegen, sie wird Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises prüft im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck die Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.

(15) Vor Ablauf der Pachtverträge für das Grundeigentum der Stiftung unterbreitet das Kuratorium rechtzeitig dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Vorschläge zum Abschluss von Pachtverträgen. Nach dem Stifterwillen sind die Grundstücke meistbietend öffentlich zu verpachten. Es ist Sorge zu tragen, dass höchstmögliche und sichere Erträge aus Verpachtungen und Geldanlagen erzielt werden.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angaben der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck dies verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck oder ein von ihm Beauftragter kann als Gast an der Sitzung teilnehmen.

(3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen, die Niederschriften sind alle Mitgliedern sowie dem Träger zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder zur Auflösung bedürfen der Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

§ 6

Stiftungsrat Veltheim

(1) Nach seiner Wahl beruft das Kuratorium für Veltheim einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Die Berufung eines Mitglieds für den Stiftungsrat erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bereitschaftserklärung des Bürgers. Liegen mehr Bereitschaftserklärungen als die festgesetzte Mitgliederzahl des Stiftungsrats vor, werden die Mitglieder für den Stiftungsrat durch das Kuratorium mit Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Das Kuratorium kann ein Mitglied des Stiftungsrats mit Mehrheit seiner Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrats wählt das Kuratorium ein neues Mitglied.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsrat ist für die Verwendung der gesamten Mittel der Stiftung zuständig, er fasst seine Beschlüsse über die Vergabe der Mittel mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes

(1) Der Stiftungsrat überweist nach beschlossenenem Wirtschaftsplan die Zuwendungen für die Gemeinde Winnigstedt an die Kasse der Gemeinde Winnigstedt.

(2) Auf der Grundlage von Beschlüssen des Ortschaftsrates Osterode am Fallstein und des Stiftungsrates Veltheim werden die Zuwendungen für die Ortschaften Osterode am Fallstein und Veltheim nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und der Satzung durch den Stiftungsrat an die Zuwendungsempfänger überwiesen. Es werden nur Sachzuwendungen ausgereicht.

(3) Für die Ortschaften Osterode am Fallstein und Veltheim verbleiben die Zuwendungen auf einem gemeinsamen Konto.

Die Ortschaft Osterode am Fallstein gibt die gefassten Beschlüsse mit Belegen an den Stiftungsrat und dieser veranlasst die Überweisung.

(4) Auszahlungsanordnungen sind von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck eine Veränderung der Satzung vorschlagen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse als notwendig erachtet wird. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Drittel des Stadtrates.

§ 9 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Stiftung darf laut Testament Punkt I nicht aufgelöst, weder mit einer anderen Kasse zusammengelegt werden.

Sie ist auf ewige Zeiten zu erhalten.

(2) Sie kann von Anderen Grundstücke oder finanzielle Mittel entgegennehmen, die dann für den Stiftungszweck der Behrensschen Stiftung dienen.

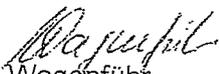
§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält eine Pauschale von 250,00 € im Jahr. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Pauschale von 150,00 € im Jahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 29.10.2015


Wagenführ
Bürgermeisterin

